



Gemeinde Ettringen

Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze:

Aufstellung des Bebauungsplans „östlich der Lindenringstraße“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 17.04.2023 und Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17.04.2023 nach Durchführung des Aufstellungsverfahrens gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes „östlich der Lindenringstraße“, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil und Begründung in der Fassung vom 17.04.2023 des Planungsbüros Josef Tremel, Pröllstr. 19, 86157 Augsburg, als Satzung beschlossen.

Der beschlossene Bebauungsplan betrifft die Grundstücke der Fl.Nr. 155/1, 156, 94, 145 (Teilfläche Lindenringstraße), sowie 167 (Teilfläche Feldweg) der Gemarkung Siebnach und befinden sich im unmittelbaren Anschluss an die bebaute Ortslage östlich der Lindenringstraße des Ortsteiles Siebnach.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „östlich der Lindenringstraße“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 S. 4 BauGB)

Der Plan i. d. F. vom 17.04.2023 liegt mit Textteil und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Ettringen, Siebnacher Str. 1, 86833 Ettringen, Zimmer Nr. 4, auf Dauer, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.


Gemäß § 215 des Baugesetzbuches -BauGB- wird auf folgendes hingewiesen:

„Unbeachtlich sind

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ettringen, 27.06.2023


Robert Sturm, 1. Bürgermeister



angeschlagen am: 27.06.2023

abgenommen am: 31.07.2023